

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

A. Zielsetzung

Es sollen Lücken des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen geschlossen werden, die nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis zu ungerechtfertigten oder ungerechtfertigt hohen Entschädigungsleistungen geführt haben, sowie verfahrensmäßige Erleichterungen eingeführt werden.

B. Lösung

1. Nicht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (Mit-) Verursachung der Strafverfolgungsmaßnahme durch den Beschuldigten wird die Entschädigung ausgeschlossen, sie kann vielmehr auch bei sonst schuldhafter Verursachung ganz oder teilweise versagt werden.
2. Die Entschädigung wird auch ausgeschlossen, wenn und soweit der Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahme dadurch schuldhaft verursacht hat, daß er einer ordnungsgemäßen Ladung vor den Staatsanwalt nicht Folge geleistet hat.
3. Für den Fall, daß der Beschuldigte es schuldhaft unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen, wird — bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit — der Ausschluß sowie — bei geringerem Verschulden — die gänzliche oder teilweise Versagung der Entschädigung vorgesehen.
4. Bei den Ersatzansprüchen der kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten wird der Übergang auf den Träger der Sozialhilfe ermöglicht.
5. Die Pflicht zur Belehrung Unterhaltsberechtigter wird eingeschränkt, soweit diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben.

6. Der Zugriff auf Entschädigungsansprüche wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche soll bereits in einem früheren Zeitpunkt ermöglicht werden.
7. Die Gewährung einer Entschädigung an Ausländer, die bei Beginn der Strafverfolgungsmaßnahme im Inland keinen Wohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wird davon abhängig gemacht, daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Die vorgesehenen Änderungen lassen im Gegenteil Einsparungen bei den Entschädigungsleistungen erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 400 10 — En 39/76

Bonn, den 7. Januar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz

Dr. Vogel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „, oder daß er unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „oder Staatsanwalt“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen und folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. die Strafverfolgungsmaßnahme in anderer Weise schuldhaft verursacht hat, ohne daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen, oder“.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Anspruch unterliegt der Überleitung durch den Träger der Sozialhilfe (§ 90 des Bundessozialhilfegesetzes); dies gilt auch dann, wenn dieser seine Leistungen vor der rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht erbracht hat.“
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Von einer Belehrung kann abgesehen werden, soweit die Unterhaltsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag kann der Anspruch nur wegen der Unterhaltsansprüche, die kraft Gesetzes einem Verwandten, dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder nach §§ 1615 I, 1615 N des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mutter eines nichtehelichen Kindes zustehen, übertragen, verpfändet und gepfändet werden. Der rechtskräftigen Entscheidung steht die Zuerkennung einer Entschädigung im Justizverwaltungsverfahren gleich.“

5. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Den Angehörigen eines ausländischen Staates, die bei Beginn der Strafverfolgungsmaßnahme im Inland keinen Wohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, stehen Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer im Bundesgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“

Artikel 2

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt worden oder ist die Hauptverhandlung, in welcher die der Entschädigung über die Entschädigungspflicht zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten, vor diesem Zeitpunkt beendet worden, so sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 hat im Verhältnis zu den bis dahin geltenden Gesetzen betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) und betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321) zu einer erheblichen Erhöhung der staatlichen Entschädigungsleistungen geführt. Soweit diese Mehrleistungen durch die Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf alle strafrechtlichen Folgen einer Verurteilung und auf weitere vorläufige Maßnahmen der Strafverfolgung sowie durch den Wegfall der „Unschuldsklausel“ verursacht sind, besteht für eine Änderung keine Veranlassung. Die die neuen Regelungen tragenden Gedanken, insbesondere die Auffassung, der Ersatzanspruch könne nicht von der Verdachtslage abhängig gemacht werden, stellen sich bei der heutigen Stellung des einzelnen im Verhältnis zur staatlichen Ordnung in unserem Rechtsstaat als allein zutreffend dar.

Eine Regelung der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, die insbesondere auf den Nachweis der Unschuld des Beschuldigten verzichtet, bedarf jedoch — ohne durch eine Hintertür die Frage nach der Unschuld wieder einzuführen — einer sorgfältigen Aussonderung derjenigen Fälle, in denen eine Entschädigung nicht gerechtfertigt erscheint. Die bei der Anwendung des Gesetzes in nunmehr vier Jahren gezogenen Erfahrungen zeigen, daß das Gesetz in dieser Hinsicht einige Lücken und Mängel aufweist.

1. Die §§ 5 und 6 enthalten die vom Strafgericht zu berücksichtigenden Gründe, die eine Entschädigung ausschließen oder zu ihrer Versagung führen können. Hinsichtlich einer schuldhaften (Mit-)Verursachung der Strafverfolgungsmaßnahme durch den Beschuldigten sehen diese Vorschriften, von Ausnahmefällen in § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 abgesehen, nur einen Ausschluß der Entschädigung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beschuldigten vor. Daß hier ein leicht fahrlässiges Mitverschulden keine Berücksichtigung finden soll, erscheint unbefriedigend. Es seien beispielsweise nur die Fälle der Beschlagnahme oder Sicherstellung des Führerscheins genannt, in denen der Alkoholisierungsgrad des Beschuldigten zu einer Anklage oder Verurteilung nicht ausreicht und die dann zu oft hohen Entschädigungsleistungen führen. Entsprechend dem auch im Bereich des öffentlichen Rechts anwendbaren fundamentalen Rechtsgrundsatz des § 254 BGB muß das Strafgericht die Möglichkeit haben, auch bei leicht fahrläs-

siger (Mit-)Verursachung der Strafverfolgungsmaßnahme je nach den Umständen die Entschädigung zumindest teilweise zu versagen. Der dritte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hält in seiner Entscheidung vom 31. Oktober 1974 (NJW 75, 350) bei leichter Fahrlässigkeit des Beschuldigten die Gewährung einer nur teilweisen Entschädigung in Anwendung des § 254 BGB bereits nach geltendem Recht für zulässig. Allein schon angesichts der abschließenden Aufzählung der Ausschluß- und Versagungsgründe in den §§ 5 und 6 erscheint jedoch eine Ergänzung des Gesetzes geboten.

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 sieht vor, daß die Entschädigung nicht ausgeschlossen wird, daß der Betroffene es unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen. Diese Regelung steht nicht im Einklang mit der neueren Entwicklung im Staatshaftungsrecht, wonach die Entschädigung in Anwendung des Rechtsgedankens des § 254 BGB grundsätzlich ausgeschlossen werden soll, wenn der Betroffene das Rechtsmittel schuldhaft nicht eingelegt hat (vgl. § 5 des mit Kommissionsbericht vom 9. Oktober 1973 von den Bundesministern der Justiz und des Innern herausgegebenen Entwurfs eines Staatshaftungsgesetzes).
3. § 5 Abs. 3 sieht den Ausschluß der Entschädigung u. a. vor, wenn und soweit der Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahme dadurch schuldhaft verursacht hat, daß er einer ordnungsgemäßen Ladung vor den Richter nicht Folge geleistet hat. Durch das 1. StVRG ist mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die Vorschrift des § 163 a StPO dahin gehend geändert worden, daß der Beschuldigte nunmehr verpflichtet ist, auf Ladung auch vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Der Staatsanwaltschaft stehen zur Erzwungung des Erscheinens des Beschuldigten die gleichen Zwangsbefugnisse wie einem Richter zu. Eine Entschädigung sollte deshalb auch dann ausgeschlossen sein, wenn der Beschuldigte durch die Nichtbefolgung einer ordnungsgemäßen staatsanwaltschaftlichen Ladung schuldhaft eine Strafverfolgungsmaßnahme verursacht hat.
4. § 11 Abs. 1 gibt den kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten einen selbständigen Ersatzanspruch. In den Fällen, in denen die Unterhaltsberechtigten bereits Hilfe von einem Träger der Sozialhilfe erhalten haben, ergeben sich in der Praxis Schwierigkeiten hinsichtlich des Zugriffs der Sozialhilfeträger auf die Entschädigungsleistung aus § 11. Die Überleitung der Ansprüche aus § 11 scheitert in aller Regel an § 90 Abs. 1 Satz 3 BSHG, wonach der Übergang des Anspruchs nur insoweit bewirkt werden darf, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen die Hilfe nicht gewährt worden wäre. Die Leistungen an

die Angehörigen werden bereits vor der Entstehung des Entschädigungsanspruchs erbracht worden sein. Der Träger der Sozialhilfe ist deshalb auf den in § 90 a BSHG umschriebenen Anspruch auf Kostenersatz angewiesen, der nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben ist.

5. § 11 Abs. 2 trifft Bestimmungen über die Belehrung der Unterhaltsberechtigten. Bei der praktischen Handhabung des § 11 Abs. 2 ergeben sich Schwierigkeiten, soweit die Unterhaltsberechtigten ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben. Die Zustellung von Belehrungen an Unterhaltsberechtigte im Ausland ist mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand und erheblichen Kosten verbunden. Sie führt außerdem regelmäßig zu einer nicht vertretbaren Verzögerung der Entschädigung des Hauptberechtigten, da von ausländischen Unterhaltsberechtigten nur in seltenen Fällen Entschädigungsanträge gestellt, gleichwohl aber vor einer abschließenden Entscheidung über den Entschädigungsanspruch die auch für sie geltende sechsmonatige Antragsfrist abgewartet werden muß.
6. § 13 Abs. 2 schließt die Übertragbarkeit des Entschädigungsanspruchs bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Entschädigungsantrag aus. Diese Regelung erscheint insofern unbillig, als Entschädigungsberechtigte, die ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, so daß die öffentliche Hand erhebliche Geldleistungen erbringen mußte, in der Weise geschützt werden, daß auf eine Entschädigung aus der Staatskasse nicht rechtzeitig zugegriffen werden kann.
7. Die in § 12 des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 enthaltene Gegenseitigkeitsklausel für Ausländer wurde in das geltende Recht nicht übernommen. Die uneingeschränkte Geltung einer solchen Gegenseitigkeitsklausel würde auch bei der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft und der Anwesenheit von Millionen Gastarbeitern im Bundesgebiet den heutigen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen. Andererseits vermag auch das völlige Fehlen einer Gegenseitigkeitsklausel nicht zu befriedigen. In den letzten Jahren haben in zahlreichen Fällen strafrechtlich verfolgte Ausländer ohne inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt (z. B. der auf dem Flughafen unter dem Verdacht des internationalen Rauschgifthandels verhaftete Ausländer) unter Vorlage nicht zu widerlegender ausländischer Bescheinigungen überaus hohe Schadensersatzforderungen gestellt, während deutschen Staatsangehörigen in deren Heimatstaaten vergleichbare Rechte auch nicht entfernt zustehen. Wenn auch eine Schlechterstellung der im Bundesgebiet lebenden Ausländer vermieden werden sollte, so erscheint es aber dann billig und notwendig, andere Staaten zur Gewährung der Gegenseitigkeit anzuhalten, wenn Ausländer keinen inländischen Wohnsitz oder inländischen Aufenthalt haben.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§§ 5 und 6)

- a) Während in § 5 Abs. 2 der — zwingende — Ausschluß der Entschädigung für den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung der Strafverfolgungsmaßnahme vorgesehen ist, wird durch die Einfügung der neuen Nummer 2 in § 6 Abs. 1 klargestellt, daß auch die — leicht — fahrlässige Verursachung einer Strafverfolgungsmaßnahme zu einer gänzlichen oder teilweisen Versagung der Entschädigung führen kann.
- b) Durch die Streichung in § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das schuldhafte Unterlassen, ein Rechtsmittel einzulegen, den anderen Fällen mitwirkenden Verschuldens gleichgestellt (Ausschluß der Entschädigung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Versagungsmöglichkeit bei geringerem Verschulden). Damit wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß der schadensverhütende gerichtliche Rechtsschutz Vorrang vor der Entschädigung haben soll.
- c) In § 5 Abs. 3 wird der Ladung vor den Richter die Ladung vor den Staatsanwalt gleichgestellt. Ein Unterschied zwischen beiden Fällen besteht nur insoweit, als bei einem staatsanwaltschaftlichen Vorführungsbefehl dessen Rechtmäßigkeit auf Antrag des Beschuldigten gerichtlich überprüfbar ist. Diese Differenzierung ist jedoch für die Pflicht des Beschuldigten, einer ordnungsgemäßen Ladung der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten, ohne Belang.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 11)

- a) Durch die Anfügung des Satzes 3 in § 11 Abs. 1 wird der Zugriff des Trägers der Sozialhilfe auf die Entschädigungsleistung ermöglicht, sofern dieser Leistungen an Unterhaltsberechtigten im Sinne des § 11 erbracht hat.
- b) Die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 11 Abs. 2 ermöglicht es den Staatsanwaltschaften, zur Vermeidung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands und zur Beschleunigung des Entschädigungsverfahrens von der Belehrung Unterhaltsberechtigter ohne inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt abzusehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 Abs. 2)

Die Neufassung des § 13 Abs. 2 sieht eine Ausnahme von dem Ausschluß der Übertragbarkeit des Entschädigungsanspruchs vor rechtskräftiger Entscheidung über den Antrag für bestimmte gesetzliche Unterhaltsansprüche vor. Da mit der Übertragbarkeit regelmäßig auch die Pfändbarkeit gegeben ist (§ 851 ZPO), soll damit insbe-

sondere der Zugriff der Unterhaltsberechtigten und Jugendämter auf die Entschädigungssumme erleichtert werden. Die Privilegierung der Unterhaltsansprüche erscheint aus dem in § 850 d ZPO erkennbaren Rechtsgedanken gerechtfertigt.

Satz 2 dient lediglich der Klarstellung, daß einer rechtskräftigen Entscheidung die Zuerkennung einer Entschädigung durch die Justizverwaltung gleichsteht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 a)

Die neue Vorschrift macht die Gewährung einer Entschädigung für diejenigen Ausländer von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig, die bei Beginn der Strafverfolgungsmaßnahme im Inland keinen Wohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Sie ist erforderlich, um andere Staaten zu veranlassen, deutschen Staatsangehörigen eine der deutschen Regelung entsprechende Rechtsstellung einzuräumen. Eine derartige Gegenseitigkeitsklausel ist mit Artikel 3 Abs. 3 GG vereinbar (BVerfGE 30, 409). Die Beschränkung der Gegenseitigkeitsklausel auf Ausländer ohne inländischen Wohnsitz oder

Aufenthalt findet ihren wesentlichen Grund darin, daß es nicht mehr zeitgemäß und unbillig erscheint, diejenigen Ausländer, die im Inland unter weitgehend gleichen Bedingungen wie deutsche Staatsangehörige leben, auf fehlende rechtliche Regelungen in ihrem Heimatstaat zu verweisen.

5. Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung dahin gehend, daß die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ermittlungsverfahren oder vor dem Strafgericht abgeschlossenen Fälle von der neuen Regelung nicht erfaßt werden.

6. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

7. Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Buchstabe b

Der vorgeschlagenen Änderung wird widersprochen. Es trifft nicht zu, daß dem Staatsanwalt die gleichen Zwangsbefugnisse wie dem Richter zustehen, um das Erscheinen des Beschuldigten zu erzwingen. Die Staatsanwaltschaft kann, wie sich aus § 163 a Abs. 3 StPO ergibt, beim Ausbleiben des Beschuldigten nur dessen Vorführung, nicht dessen Verhaftung anordnen. Die Vorführung ist aber keine entschädigungsfähige Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 StrEG. Hat das Ausbleiben des Beschuldigten auf ordnungsgemäße Ladung durch die Staatsanwaltschaft mittelbar zur Folge, daß entschädigungsfähige Strafverfolgungsmaßnahmen angeordnet werden oder fort dauern, so bietet § 6 Abs. 1 Nr. 2 in der vorgeschlagenen Neufassung die Möglichkeit, die Entschädigung zu versagen.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Die Bundesregierung widerspricht dem Grundgedanken des Änderungsvorschlags nicht. Doch sollte auf eine Verweisung verzichtet und das Gewollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, etwa durch die Fassung:

„2. die Strafverfolgungsmaßnahme fahrlässig verursacht hat oder“ ...

Da § 5 Abs. 2 die Entschädigung bei grob fahrlässiger Verursachung zwingend ausschließt, ergibt sich aus dem Zusammenhang und der systematischen Stellung der Vorschriften ohne weiteres, daß in § 6 Abs. 1 Nr. 2 die „einfache“ Fahrlässigkeit gemeint ist.

Zu Nummer 3

Buchstabe a

Dem Inhalt der Änderung wird zugestimmt. Sie sollte jedoch nicht als Ausnahme von den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, sondern po-

sitiv formuliert werden. Folgende Fassung wird vorgeschlagen: „Der Träger der Sozialhilfe kann durch schriftliche Anzeige an die Staatskasse des betreffenden Landes (§ 15) bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen für den Unterhaltsberechtigten auf ihn übergeht.“

Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5

Dem Vorschlag wird widersprochen. Die Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, die Gegenseitigkeitsklausel des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321) in das StrEG nicht aufzunehmen, bestehen unverändert fort. Sie werden durch die sich abzeichnende Entwicklung im Staatshaftungsrecht bestätigt und unterstrichen. Die im geltenden Amtshaftungsrecht noch vorgesehene Gegenseitigkeitsverbürgung nach § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) und nach dem Recht einiger Bundesländer (andere haben diese Gegenseitigkeitsklausel nicht mehr) soll nach dem Vorschlag der Staatshaftungsrechtskommission entfallen (vgl. S. 147/148 des Kommissionsberichts). Dieser Vorschlag ist auf breite Zustimmung gestoßen.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß dem Vorschlag des Bundesrates Erwägungen zugrunde liegen, die auf eine Abwehr unberechtigter, überhöhter und nicht einwandfrei belegter Entschädigungsansprüche zielen. Die vorgeschlagene Gegenseitigkeitsklausel wäre aber hierfür kein geeignetes Mittel. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren könnte geprüft werden, welche anderen Möglichkeiten in Betracht kommen.

Zu Artikel 4

Die Bundesregierung hält eine angemessene Frist zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten für angebracht, damit die Gerichte sich auf die Rechtsänderung einstellen können.